

Versteigerungs-Bedingungen

1. Der Erlös der Versteigerung kommt Projekten für Migranten und Flüchtlinge zugute, die von der EKBO getragen oder unterstützt werden.
2. Die zur Versteigerung kommenden Gegenstände sind Spenden benannter oder unbenannter Spender/innen. Darum wird auch kein Aufgeld erhoben.
3. Weder die Künstler/innen noch die übrigen Spender/innen erzielen Einnahmen aus dem Verkauf. Die Preise orientieren sich nicht an den üblichen, u.U. höher liegenden Verkaufspreisen, sondern sind unabhängige, von einer Jury festgelegte Auktionspreise.
4. Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Die Sachen sind teilweise gebraucht. Die Katalogbeschreibungen sind keine zugesicherten Eigenschaften gemäß § 459 BGB. Die Veranstalter übernehmen keine Haftung für Mängel und die Vollständigkeit und Richtigkeit der Katalogbeschreibungen.
5. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, Nummern des Katalogs zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
6. Jede Bieterin und jeder Bieter hat vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift anzugeben. Dies gilt auch, wenn sie/er sich als Vertreter/in an der Versteigerung beteiligt. In diesem Falle sind zusätzlich Namen und Anschrift des zu Vertretenden anzugeben. Im Zweifel erwirbt ein/e Bieter/in im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
7. Um die Ausführung schriftlicher Gebote sicherzustellen, müssen diese beim Versteigerer bis zum 17. Oktober 2008, 12 Uhr, eingehen (Fax: Herr Thomä 030/243 44 – 2579 oder email m.schmidt@ekbo.de). Zur wirksamen Abgabe eines schriftlichen Gebotes ist die genaue Angabe der Person oder Firma des Bieters erforderlich. Mit der Abgabe des Gebotes muss eine Telefonnummer angegeben werden, unter welcher der Bieter regelmäßig zu erreichen ist. (Formular unter www.ekbo.de/auktion)
8. Aus technischen Gründen können während der Versteigerung keine telefonischen Gebote gemacht werden.
9. Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf an die/den Höchstbietende/n. Wenn mehrere Personen dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf kein höheres Gebot erfolgt, entscheidet das Los. Der Versteigerer kann den Zuschlag zurücknehmen und die Sachen erneut ausbieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitiges höheres Gebot übersehen worden ist oder wenn die/der Höchstbietende sein Gebot nicht gelten lassen will oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen.
10. Mit der Erteilung des Zuschlags geht die Gefahr für nicht zu vertretende Verluste und Beschädigungen auf die Ersteigerin/den Ersteigerer über. Das Eigentum an den versteigerten Sachen geht erst mit vollständigem Zahlungseingang an die/den Erwerber/in über.
11. Der Kaufpreis wird mit dem Zuschlag fällig und ist an die Veranstalter in bar oder per Einzugsermächtigung zu bezahlen.
12. Die Erwerberin/der Erwerber ist verpflichtet, die Gegenstände sofort nach der Versteigerung in Empfang zu nehmen.
13. Die Erwerberin/der Erwerber erklären sich damit einverstanden, dass den Künstlern auf Anfrage Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers ihres Kunstwerks mitgeteilt werden darf.
14. Die Abgabe eines Gebots bedeutet die Anerkennung dieser Versteigerungsbedingungen. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

Pröpstin Friederike von Kirchbach
Vorsitzende des Kirchenleitungsausschusses für Migration und Integration